

Positionspapier

Teilhaben! Handlungsempfehlungen für eine Stärkung der digitalen Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In nahezu allen Lebensbereichen und in allen Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen spielen digitale Medien eine bedeutende Rolle. Sie eröffnen jungen Menschen vielfältige kinderrechtliche Potenziale, insbesondere für ihre Teilhabe an Kultur, Gesellschaft, Politik, Bildungsprozessen, in der Familie und im Freundeskreis. Sich altersgerecht informieren, eigene Ideen einbringen oder sich digital vernetzen – all das erleichtert das digitale Umfeld. Studien¹ zeigen die Selbstverständlichkeit dieses analog-digitalen Alltags und die vielfältigen Tätigkeiten junger Menschen in digitalisierten Lebenswelten. Wenn Diskussionen um kindliche und jugendliche Mediennutzung, sei es in Bezug auf das Aufwachsen mit Medien, in Bildungs- oder Gesundheitsfragen, vor allem Risiken fokussieren, nehmen sie einseitig eine Schutzperspektive ein. Weniger benannt und diskutiert werden dadurch die Bedeutung digitaler Technologien für Chancengerechtigkeit, (Demokratie-)Bildung, Mitbestimmung, Inklusion, Zugehörigkeit und Wohlbefinden, für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Stärkung von Resilienz.

Durch Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland einem ganzheitlichen Ansatz verschrieben, der neben Schutzrechten den Einbezug von Förder- und Beteiligungsrechten von Kindern einfordert, um die Wahrung des Kindeswohls zu gewährleisten. Bekräftigt hat dies mit Bezug auf digitale Technologien 2021 der UN-Kinderrechteausschuss, der mit seiner 25. Allgemeinen Bemerkung über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld² konkrete Leitlinien für legislative und politische Maßnahmen veröffentlicht hat (Abs. 4): *„Ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien kann Kinder dabei unterstützen, die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben.“*

Vor diesem Hintergrund setzt sich das Deutsche Kinderhilfswerk in diesem Papier explizit mit den kinderrechtlichen Potenzialen von Digitalisierungsprozessen für Kinder und Jugendliche auseinander: Wie können Staat und Anbietende dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch in digitalen Räumen und in digitalisierten Umgebungen zu verbessern? Wie können Staat, Bildungsinstitutionen oder Medienanbietende und -produzierende die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die heute in von digitalen Medien durchdrungenen und geprägten Lebenswelten aufwachsen, erweitern, sodass sie die gesamte Bandbreite ihrer Rechte wahrnehmen können? Entscheidend ist dabei die Festlegung auf einen ganzheitlichen kinderrechtlichen Ansatz, der in der digitalen Gesellschaft die Umsetzung aller Rechte von Kindern gleichermaßen absichert und in ihrer Interdependenz berücksichtigt. Die Handlungsempfehlungen basieren auf Beiträgen verschiedener Expert*innen, die im Online-Dossier [„Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung“](#) der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes in Kooperation mit dem Institut für Medienforschung und Medienpädagogik der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht wurden³ sowie auf den Empfehlungen des UN-

¹ Vgl. KIM- und JIM-Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest

² Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021.

³ Die Beiträge beschreiben und diskutieren, inwiefern die Lebensbereiche von Heranwachsenden durch Digitalisierungsprozesse betroffen sind, welche kinderrechtlichen Chancen dadurch entstehen und was es braucht, damit sich diese Potenziale entfalten können.

Kinderrechteausschuss zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld (2021) und ihren Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands (2022)⁴. Sie sollen einen Beitrag für die Stärkung der digitalen Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen leisten.

Was meint (digitale) Teilhabe von Kindern und Jugendlichen?

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten und die Berücksichtigung ihrer Perspektiven ist ein in der UN-Kinderrechtskonvention beschriebenes Recht (Art. 12), das ebenso für das digitale Umfeld gilt. Der Begriff der Teilhabe ist insofern vom Begriff der Beteiligung abzugrenzen, als dass hiermit eine Stufe bzw. Form der Beteiligung gemeint ist, die Kindern auf Basis einer Informiertheit die grundsätzliche Möglichkeit gibt, sich auf vielfältige Weise zu beteiligen, um ihre Anliegen und Interessen einzubringen und durchzusetzen (vgl. Stange 2008). Digitale Teilhabe bezeichnet somit die Möglichkeit, in der digitalen Welt dabei zu sein und mitzumachen: sich im digitalen Raum zu informieren und zu rezipieren/konsumieren, mithilfe digitaler Medien zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten und zu interagieren, zu produzieren, zu spielen und zu gestalten. Nach Bosse (2016) bedeutet Teilhabe in Bezug auf Medien, in Medien repräsentiert zu sein, an Medien über gleichberechtigte Zugänge teilnehmen und durch die Arbeit mit Medien gesellschaftlich teilhaben zu können.

Digital teilzuhaben bedeutet im Rahmen dieses Positionspapiers demnach, dass alle Kinder und Jugendlichen

- sich im digitalen Raum informieren, eine **Meinung bilden** und diese äußern können (Art. 13, UN-KRK) und dafür **vielfältige, inklusive und an den sich entwickelnden Fähigkeiten orientierte Quellen** vorfinden, die Informationen z. B. in verständlicher Weise bereitstellen (Art. 17, UN-KRK)
- ihre **Meinung** in allen sie betreffenden Gelegenheit **äußern** können und sichergestellt wird, dass ihre Perspektiven angemessen berücksichtigt werden, d. h. verschiedene Möglichkeiten vorfinden, im Sinne **demokratischer Teilhabe** eigene Anliegen und Ideen gesellschaftlich einzubringen und durchzusetzen, beispielsweise bei der Gestaltung von Gesetzen, Angeboten oder Bildungsmaßnahmen (Art. 12, UN-KRK)
- **sich** in digitalen Räumen **zusammenschließen, interagieren, kommunizieren und versammeln** können, repräsentiert sind und chancengerechten, inklusiven Zugang zu diesen Räumen erhalten (Art. 15, UN-KRK)
- den digitalen Raum auch für **Ruhe, Freizeit, Spiel, Erholung, Kunst und Kultur** nutzen können und entsprechende, zielgruppengerechte Angebote vorfinden, durch die sie beispielsweise Medien produzieren und gestalten können (Art. 31, UN-KRK)
- **unbeschwert**, d. h. angemessen **geschützt, teilhaben** können und dabei auch Einfluss auf die Ausgestaltung von Produkten und Schutzmaßnahmen nehmen können (Art. 17, UN-KRK)

⁴ Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022.

Handlungsempfehlungen

- 1. Damit Kinder und Jugendliche teilhaben können, braucht es Investitionen in die (Weiter-)Entwicklung kindgerechter Räume.** Online-Teilhabe bietet die Möglichkeit, die Kreativität, Identitätsentwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt zu fördern.⁵ Wichtige Voraussetzungen für eine unbeschwerte Teilhabe sind vielfältige Informationen in kindgerechter Sprache und sichere, inklusive Räume zur Meinungsbildung und zum Austausch. Auf digitalen Plattformen entstehen für Kinder und Jugendliche jedoch Hürden, z. B. durch Falschinformationen, nicht-inklusive Gestaltung, unerwünschte Inhalte oder Kontakte, insbesondere auf kommerziellen Plattformen auch durch intransparente Datenpraktiken, Werbung und Kaufanreize oder Verleitung zur exzessiven Nutzung. Räume und Angebote, die verlässliche und kindgerechte Informationsquellen und Mitmach- bzw. Teilhabeangebote für Kinder und Jugendliche bilden, sollten deswegen unterstützt und weiterentwickelt werden – dabei sind sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Angebote und auch zeitgemäße Neuentwicklungen zu fördern. So können sichere Räume entstehen, in denen Mitmachen, Kreativsein, sich austauschen und selbst erfahren ohne Angst vor Kinderrechtsverletzungen möglich ist und Spaß macht.
- 2. Kindgerechte digitale Räume sind nur mit Kindern zu machen: Die digitale Medien- und Spiel Landschaft muss zusammen mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt werden.** Teilhabe- und Beteiligungsmöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen ermöglichen, dass digitale Medien und Spiele diversitätsbewusster, inklusiver und kindgerechter gestaltet werden. Durch den Austausch mit der Zielgruppe können Probleme wie Inhalts- und Kontakt Risiken früh erkannt werden sowie Teilhabe- und Schutzmaßnahmen besser an ihre unterschiedlichen Bedürfnisse angepasst werden. Der digitale Raum bietet viele Möglichkeiten für einen Austausch mit Kindern und Jugendlichen, um sie gemäß ihrem Recht auf Gehör⁶ beispielsweise in Regulierungsprozesse, in die Produktentwicklung oder in (gesellschafts-)politische Diskussionen einzubeziehen – denn diese Entscheidungen beeinflussen das Leben von Kindern und Jugendlichen unmittelbar. Dementsprechend ist es wichtig, dass von kommunaler bis zur europäischen Ebene sowie durch Anbietende nachhaltige Räume aufgebaut werden, in denen Kinder und Jugendliche sinnvoll sowohl niedrigschwellig an Diskussionen, an Forschung, an der Entwicklung von Produkten und Schutzmechanismen oder in der Evaluation von ebendiesen einbezogen werden können.
- 3. Um Meinungsäußerung und Mitgestaltung auch im digitalen Umfeld langfristig zu ermöglichen, braucht es die Entwicklung einer Beteiligungskultur, Veränderungen in Handlungsfragen sowie die (Weiter-)Entwicklung geeigneter Instrumente.** Instrumente, Methoden und Tools für Mitbestimmung, mit deren Hilfe Kinder ihre Meinung äußern und sich an politischen Entscheidungen beteiligen können, müssen weiterentwickelt⁷ und bekannt gemacht werden. Es braucht Instrumente, die datenschutzkonform nachhaltige Beteiligungsformen ermöglichen, sowohl in Peer-to-Peer-, Selbstorganisations- und

⁵ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021. Abs. 107.

⁶ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 17b.

⁷ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021. Abs. 16.

Mitbestimmungsprozessen oder bei Konsultationen, die Rückkanäle erlauben und individuell anpassbar sind. Kinder, insbesondere benachteiligte oder vulnerable Gruppen, sollten die Gestaltung solcher Instrumente begleiten. Dafür ist es notwendig, Erwachsene fortzubilden und ihnen Möglichkeiten für ein teilhabe- und beteiligungsorientiertes Vorgehen aufzuzeigen, datenschutzkonforme Tools bekannt und zugänglich zu machen und die Auseinandersetzung mit digitaler Teilhabe in der Ausbildung von Fachkräften zum Thema machen.

4. **Der Ansatz „Kinderrechte by design“ kann Unternehmen darin unterstützen, Kinderrechte ganzheitlich in die Entwicklung digitaler Räume zu implementieren und damit neben Schutz und Förderung auch die Teilhabe junger Menschen in ihnen zu erleichtern.** Kinder und Jugendliche sind eine wichtige Zielgruppe für Anbietende und Unternehmen, gleichzeitig sind viele Apps, Plattformen oder Spiele nicht kindgerecht gestaltet, wodurch beispielsweise die persönliche Integrität von Kindern verletzt werden kann⁸. Durch eine kinderrechtliche Folgenabschätzung⁹ können Unternehmen schon im Entwicklungsprozess dafür sorgen, dass ihre Produkte kindgerecht, entwicklungs- und teilhabefördernd gestaltet werden. Pädagogisch fundierte Kinderschutznormen¹⁰, ähnlich wie im *Code voor Kinderrechten* (Niederlande)¹¹, sowie Richtlinien in zielgerichteter Sprache, Anreize und Evaluationswerkzeuge für Digitalunternehmen sind hilfreiche Werkzeuge. Ein solcher Ansatz kann z. B. dafür sorgen, dass sich Unternehmen am Kindeswohl orientieren, Privatsphäre und Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen frühzeitig priorisieren, kindgerechte Informationen und Mitmachangebote entwickeln, sie junge Menschen in Designprozesse einbeziehen, die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen erforschen und mitdenken oder ihre Communities und Content-Gestalter*innen für Kinderrechte sensibilisieren.

5. **Die Teilhabe und Sicherheit von jungen Menschen im digitalen Raum muss durch die konsequente Umsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes gewährleistet werden.** Politische Entscheidungsträger*innen sollten gemäß ihres Verantwortungsbereiches an den Kinderrechten orientierte Vorgaben setzen, die im Zusammenwirken mit europäischen und internationalen Standards und Regulierungen sowie globalen Angebotsstrukturen ein Höchstmaß an Schutz und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in digitalen Umgebungen verwirklichen. Denn unbeschwerter Teilhabe ist nur möglich, wenn die spezifischen Bedürfnisse von Kindern auch im digitalen Raum berücksichtigt werden. Genauso wie in der analogen Welt ist Kindern und Jugendlichen eine geschützte Umgebung zu bieten, um ihnen so einen altersgemäßen, freien Zugang zu digitalen Räumen zu ermöglichen, ohne dass sie besonderen Risiken ausgesetzt sind. Bestehende Behörden und Institutionen sind in die Lage zu versetzen, diese Vorgaben um- und Recht durchsetzen zu können. So muss die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, um die im Jugendschutzgesetz vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen überprüfen und effiziente dialogische Verfahren

⁸ Vgl. Krause, Torsten, Yola Kretschmann und Yacob Aaron. 2023.

⁹ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 14c.

¹⁰ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 43b.

¹¹ Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministry of the Interior and Kingdom Relations). 2021.

mit den Anbietenden führen zu können.¹² Gegebenenfalls sind die vorhandenen Regulierungen auch um weitere Sachverhalte (bspw. im Strafrecht) zu ergänzen, um die Rechte von Kindern umfassend zu sichern.¹³ Insgesamt sind politische Akteur*innen und zuständige Einrichtungen aufgefordert, gemeinsam jeglicher (Online-)Gewalt entgegenzuwirken und junge Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu beteiligen sowie einen gesunden Umgang mit digitalen Anwendungen zu befördern.¹⁴

- 6. Zur Weiterentwicklung eines ausgewogenen Kinder- und Jugendmedienschutzes müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden.** Kinder vor Gefahren für ihre Entwicklung und ihr Leben zu schützen, bedeutet auch, ihre schon entwickelten Umgangsweisen mit diesen Risiken¹⁵ zu berücksichtigen und sie vor allem an der Entwicklung von neuen Ansätzen zur Lösung von Herausforderungen und zum Schutz vor Risiken zu beteiligen. Aktuelle Forschungsergebnisse sowie die Beteiligung junger Menschen müssen daher in die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes stets produktiv eingebunden werden. Für eine permanente Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind die Förderung von und der Austausch zwischen Medienforschung, Medienbildung, Sozialer Arbeit und Medienpolitik essenziell. Pädagogische Fachkräfte sollten als wichtige Zielgruppe über Regulierungsvorhaben informiert werden, um ihnen die Beteiligung am Diskurs zu ermöglichen. Die im Jugendschutzgesetz verortete Orientierungsfunktion bietet außerdem die Möglichkeit, potenzielle Multiplikator*innen für Kinder- und Jugendmedienschutz außerhalb von Bildungsinstitutionen (z. B. Content-Gestalter*innen) zu identifizieren und sie hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber jungen Menschen zu sensibilisieren.
- 7. Chancengerechte Teilhabe erfordert zielgruppenspezifische, inklusive Zugänge und Angebote.** Teilhabe an der digitalen Welt steht *allen* Kindern und Jugendlichen zu. Auch in Bezug auf Mediennutzung und Teilhabemöglichkeiten werden jedoch Ungleichheiten reproduziert. Die digitale Ausstattung sowie digitale Fähigkeiten und Fertigkeiten entscheiden beispielsweise mit über die Verteilung von Teilhabechancen und die soziale Statuszuweisung in der Gesellschaft. Junge Menschen in benachteiligten Situationen, in Jugendhilfe- oder Gesundheitseinrichtungen, in infrastrukturell benachteiligten Gebieten, mit Inklusionsbedarf, mit sozioökonomisch bedingten reduzierten Zugangsvoraussetzungen, mit negativen Netzerfahrungen oder -erwartungen (z. B. Sorge vor Fake News oder Diskriminierung) oder ohne Unterstützung im sozialen Umfeld können von Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen sein. Diese strukturelle Benachteiligung, die sich z. B. am fehlenden Zugang zum digitalen Umfeld oder an fehlenden Ansprechpersonen zeigt, muss kontinuierlich erfasst werden und kann nur mit gezielten Angeboten und einer umfassenden Kinderrechtspolitik auf Bundes- und Länderebene¹⁶ verändert werden. Dazu gehören sichere, barrierefreie, kostenlose Internetzugänge in

¹² Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 21a.

¹³ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 21b; 43a.

¹⁴ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 23a; 21c; 31e.

¹⁵ Vgl. Cousseran, Laura, Christa Gebel, Johanna Tauer und Niels Brüggem. 2021.

¹⁶ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 7.

öffentlichen Einrichtungen, die Ermöglichung eines bezahlbaren Zugangs zu digitalen Technologien, Mittel für zielgruppenspezifische Angebote der Begleitung und Förderung von Medienkompetenz insbesondere vulnerabler Zielgruppen oder inklusive Melde- und Beschwerdewege und Beteiligungsformate.¹⁷

- 8. Durch ein Maßnahmenpaket Medienkompetenz- und digitale Demokratieförderung können Teilhabechancen nachhaltig verbessert werden.** Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz, um erfolgreich und autonom an Gesellschaft, in Schule, Freizeit und Beruf teilhaben zu können. In vielen Bildungsbereichen findet die Förderung von Medienkompetenz jedoch unzureichend oder gar nicht statt.¹⁸ Es bedarf in sämtlichen Bildungskontexten langfristiger Angebote und Initiativen zur Medienkompetenzförderung und politischen Bildung, die sich an junge Menschen genauso wie an Lehr- und Fachkräfte, Eltern und Familien richten. Medienbildung und politische Bildung an Schulen und im außerschulischen Bereich sollte es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich handlungsorientiert, aneignend, selbstbestimmt sowie ihre und anderer Rechte während mit Medien sowie kritisch, analytisch und ethisch mit Informations- und Kommunikationstechnologien wie Algorithmen, Datenanalysen, virtuellen und erweiterten Realitäten oder künstlicher Intelligenz auseinanderzusetzen und am Diskurs über und durch die (Informations-)Gesellschaft teilnehmen zu können. Kinder sollten Freiräume vorfinden, in denen sie offene Gestaltungsprozesse wahrnehmen können. Medienbildung in der frühkindlichen und sonderpädagogischen Bildung sollte weiter verstetigt werden. Dafür muss die Verbesserung der digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten in Bildungs- und Lehrpläne aufgenommen werden¹⁹. Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte, langfristige Finanzierung von Beratungsstellen und außerschulischen Strukturen und eine verbesserte Kooperation und Vernetzung von Stakeholdern gehören ebenfalls dazu.
- 9. Bildungsorte müssen in der fachlichen sowie der pädagogischen Auseinandersetzung mit dem digitalen Wandel unterstützt werden.** Im aktuellen Mediatisierungsschub steckt Potenzial für die Weiterentwicklung von Bildungsorten, beispielsweise wenn Ideen für verbesserte kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten im Unterricht und an der Schulkultur oder neue Konzepte für das Erreichen vulnerabler Zielgruppen in der Jugendarbeit entstehen, oder wenn Lerninhalte medial, inklusiv und interaktiv aufbereitet sowie Bildungsdaten im Sinne des Kindeswohls verwendet werden. Lehr- und Fachkräfte nehmen eine Schlüsselfunktion ein, wenn sie Kindern und Jugendlichen kindgerechte digitale Räume vermitteln können oder Ansprechpersonen bei problematischen Verhaltensweisen sind. Pädagogisches Fachpersonal ist aufgrund von Unterbesetzung, ausbleibenden Qualifizierungsmaßnahmen, fehlender Ausstattung und Wartung oder unsteter Finanzierung jedoch vielfach zu wenig in der Lage, diese Potenziale zu nutzen und Verantwortung für die Förderung digitaler Kompetenzen zu übernehmen. Träger von Bildungsorten sollten deswegen fachliche Begleitung, Qualitätssicherung, Evaluation,

¹⁷ Vgl. auch Deutsches Kinderhilfswerk. 2022.

¹⁸ Vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK). 2022.

¹⁹ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 21c.

finanzielle Unterstützung und Verankerung dieser Themen in der Aus- und Weiterbildung avisieren. Denn sowohl frühkindliche, schulische als auch außerschulische und kulturelle Bildungsorte stehen in Zeiten des digitalen Wandels vor Fragen, die weit über die Bereitstellung technischer Geräte und die pädagogisch sinnvolle Nutzung digitaler Medien hinausgehen: Arbeits- und Aufgabenbereiche verändern sich in Zeiten von Digitalität, daraus entstehen neue Konzeptions-, Fortbildungs- und Finanzierungsbedarfe sowie neue Möglichkeiten für Kooperationen. Fach- und Lehrkräfte müssen sich mit veränderten Lebensbedingungen, Kommunikationsformen und Interessen ihrer Zielgruppen auseinandersetzen.

- 10. Erziehungsberechtigte und alle am Familiensystem beteiligten Menschen sollten Unterstützung erfahren, Kindern und Jugendlichen altersgerechte Teilhabeoptionen anzubieten.** Erziehungsberechtigte haben großen Einfluss auf die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise wenn sie jungen Kindern einen geschützten Rahmen für selbstständiges Handeln im digitalen Raum ermöglichen. Um sie darin zu unterstützen, brauchen sie wirksame Vorsorgemaßnahmen seitens der Medienanbietenden, einen verlässlichen Jugendmedienschutz sowie Informations- und Beratungsangebote, die über teilhabefördernde Angebote oder beteiligungsorientierte Medienerziehung informieren. Hilfreich dafür sind lebenslagensensible Konzepte, Ansprechpartner*innen vor Ort, Mittel für und Unterstützung von Peer-Netzwerken, niedrigschwellige Online-Beratungsstellen sowie miteinander kooperierende Fachkräfte in Kitas, Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Auch alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, sollten systematisch über das Recht auf Gehör und auf Berücksichtigung derer Meinungen geschult werden²⁰.
- 11. Das Engagement von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum sollte gefördert, sichtbar und honoriert werden – gerade auch in Krisenzeiten.** In einer Spielecommunity Moderationsaufgaben übernehmen, den Klassenchat organisieren oder sich digital für gesellschaftliche Themen organisieren: Solche Aufgaben können das Selbstwirksamkeitserleben stärken und sind eine Form sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe. Viele Kinder und Jugendliche engagieren sich im digitalen Raum, geben Familie oder Freund*innen Medientipps oder klären über Cybermobbing auf. Auch während der Corona-Pandemie haben sich Kinder und Jugendliche digital gegenseitig unterstützt, ob bei Hausaufgaben oder Langeweile – während ihr Recht auf soziale Teilhabe in den Schutzmaßnahmen sowie politischen Diskussionen weitestgehend ignoriert wurde. Dieses Engagement von Kindern und Jugendlichen sollte stärker wertgeschätzt und sichtbar werden, durch ideelle Würdigung, durch Vernetzung und Förderung bestehender Initiativen sowie durch Programme, die einen nachhaltigen und dauerhaften Einbezug der Perspektiven junger Menschen in politische und gesellschaftliche Diskussion sowie in politische Prozesse ermöglichen.

²⁰ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abs. 17c.

Links und Verweise

Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2022. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/Concluding_Observations_DEU_Fassung.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/2.14.1_Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/Allgemeine_Bemerkung_25_final_09_11_2021_s06.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Cousseran, Laura, Christa Gebel, Johanna Tauer und Niels Brüggem. 2021. Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. Eine Studie des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/informationen-zur-mediennutzung/studie-online-interaktionsrisiken/> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Croll, Jutta. 2021. Informationelle Selbstbestimmung von Kindern im digitalen Raum. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/informationelle-selbstbestimmung-von-kindern> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk. 2021. Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier. <https://dossier.kinderrechte.de> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk. 2022. Kinderrechte im digitalen Umfeld. Unsere Forderungen. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/7_Kernforderungen/Kernforderungspapier_Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Feierabend, Sabine, Stephan Glöckler, Hediye Kheredmand und Thomas Rathgeb. 2022. JIM-Studie 2022. Jugend, Informationen, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart. https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2022_Web_final.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Feierabend, Sabine, Stephan Glöckler, Hediye Kheredmand und Thomas Rathgeb. 2021. KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart. https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Helbig, Christian und Daniela Cornelia Stix. 2021. Digitale Medien und Kinderrechte in der non-formalen und außerschulischen Bildung. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/auserschulische-bildung> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Jonas, Cornelia und Friederike Siller. 2022. Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung – ein Dossier des Deutschen Kinderhilfswerkes. BpJM Aktuell 2: 26-28. <https://www.bzki.de/bzki/service/publikationen/bzki-aktuell/kinderrechtliche-potenziale-der-digitalisierung-ein-dossier-des-deutschen-kinderhilfswerkes-198088> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Kiel, Nina. 2021. Teilhabe im Kontext digitaler Spiele. Games und ihr Potenzial für die Umsetzung von Kinderrechten. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/teilhabe-im-kontext-digitaler-spiele> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Krause, Torsten, Yola Kretschmann und Aaron Yacob. 2023. Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In *Recht der Jugend und des Bildungswesens*. (im Erscheinen)

Kutscher, Nadia. 2021. Kinderrechte in der Kita im Kontext von Digitalität und Digitalisierung. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/digitalitaet-und-kinderrechte-in-der-kita> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Mihajlović, Dejan. 2021. Digitale Teilhabe an Schulen. Partizipation in einer Kultur der Digitalität. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/teilhabe-schule> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministry of the Interior and Kingdom Relations). 2021. Code voor Kinderrechten. <https://codevoorkinderrechten.nl/wp-content/uploads/2022/02/Code-voor-Kinderrechten-EN.pdf> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Noller, Felix. 2021. Kinderrechte by design: Kinderrechte und digitale Produkte. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/kinderrechte-by-design> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Schlör, Katrin. 2022. Familie, Digitalisierung und digitale Medien. Von der Herausforderung zur Bewältigung – ein ressourcenorientierter Blick auf Familie in der Digitalität. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/digitalitaet-familie> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Siller, Friederike und Marina Schubert. 2021. Kinderperspektiven auf Teilhabe. Kinder sprechen über Teilhabe im Internet – eine explorative Untersuchung. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/kinderperspektiven-auf-teilhabe> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK). 2022. Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK). https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung.pdf (Zugegriffen: 20.01.2023).

Stapf, Ingrid. 2021. Das Recht von Kindern auf eine offene Zukunft. Teilhabe von Kindern an ihrer möglichen Zukunft: (Digitales) Empowerment am Beispiel der Fridays-for-Future-Bewegung. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/offene-zukunft> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Weißel, André. 2021. Die Relevanz von Peers und digitalen Medien für die soziale Teilhabe Jugendlicher. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/jugend-medien-teilhabe> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Zorn, Isabel und Meike Cruz Leon. 2023. Potenziale der Digitalisierung für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen. In Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/digitale-inklusion> (Zugegriffen: 06.02.2023).